Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 8 (1951)

Heft: 1

Buchbesprechung: Schrifttum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schrifttum

Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Studie

Von Wilfried Schaumann, 332 S. Text, Regio-Verlag, 1950, Fr. 28.50.

«Landesplanung ist diejenige Planung und Gestaltung der Nutzung des Bodens in einem begrenzten Gebiet, die sowohl dem Individuum, als auch den menschlichen Gemeinschaften die beste Entwicklungsmöglichkeit sichern will»; so definiert Wilfried Schaumann.

Er setzt sich zum Ziel, neben den praktischen Lösungsmöglichkeiten vor allem auch die tiefere Bedeutung der Landesplanung im Rechtsleben eines Staates aufzuzeigen. Sie darf übrigens neben der kürzlich ebenfalls im Regio-Verlag erschienenen Arbeit «Städte — wie wir sie wünschen» auch als eine der Früchte der Arbeitsgruppe für Landesplanung der akademischen Studiengruppe Zürich bezeichnet werden.

Schaumann gliedert seine Arbeit in fünf Hauptteile. Der *erste Teil* handelt über Probleme, Begriff und Mittel zur Durchführung der Landesplanung. Im Vordergrund stehen die längeren und kritischen Ausführungen über die bekannten Mittel zur Durchführung der Landesplanung, gelegentlich mit kurzen Hinweisen auf entsprechende Institute im deutschen, englischen und französischen Recht. Erwähnt seien hier zunächst *Nutzungskarte* und Richtplan (kombiniert im Entwicklungsplan) sowie *Nutzungsordnung* (Plan und Nutzungsvorschrift); sodann die *privatrechtlichen* Mittel wie Baurecht, Nachbarrecht und Servitute. Dann die *Ueberführung von Grundeigentum in den Besitz des Gemeinwesens*, wobei Schaumann mit guter Begründung und mit vollem Recht jede totale Verstaatlichung als revolutionäre Massnahme ablehnt, da sie die Grundprinzipien unseres liberal-demokratischen Staates gänzlich missachte. Ferner *Baulandumlegungen* und *öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen* und schliesslich die *übrigen Mittel in der Hand des Gemeinwesens*. Hier ist der Forderung Schaumanns rückhaltlos beizupflichten, dass sich nicht nur alle diese Massnahmen auf Rechtssätze stützen müssen, sondern, dass sie auch im Interesse der Rechtssicherheit rückhaltlos anzuwenden seien. Sonst wird ja der Exekutive eine unserer demokratischen Staatsform widersprechende Uebermacht über die Legislative gegeben.

Der umfangreiche *zweite Teil* schildert die Landesplanung in Frankreich, England und in der Schweiz, wobei hier die drei kantonalen Rechte von Zürich, Aargau und Waadt zur Darstellung gelangen. Die weitgesteckte Zielsetzung der Arbeit erfordert einen derartigen Ueberblick. Auf die Besonderheiten dieser verschiedenen und doch auch ähnlichen Tendenzen hier näher einzutreten und die Schilderung der tatsächlichen Gegebenheiten da und dort etwas zu ergänzen, wäre verlockend, würde aber zu weit führen.

Der *dritte Teil* über die *Freiheitsrechte und die Eigentumsgarantie* enthält die wesentlichsten und originellsten Ueberlegungen. Schaumann sieht die Eigentumsfreiheit nur im Rahmen einer Freiheitsordnung überhaupt; einer Ordnung, die ohne privates Grundeigentum nicht möglich wäre. Die Eigentumsfreiheit bilde aber erst zusammen mit einem weiteren Freiheitsrecht, der *Rechtsgleichheit*, genügend Schutz des Bürgers und gewährleiste die gerechte Beurteilung der Eingriffe. Die Bezeichnung der Eigentumsgarantie als blosse Wertgarantie wird damit abgelehnt und rechtsunlogisch bezeichnet. — Die bekannte Voraussetzung des öffentlichen Interesses und der gesetzlichen Grundlage werden auf das Willkürverbot zurückgeführt und daraus gefolgert, dass die Eigentumsgarantie im schweizerischen Recht keinen über die allgemeinen Grundsätze hinausgehenden Rechtsschutz geniesse; wie übrigens auch im französischen und im englischen Recht. Schaumann fordert deshalb einen vermehrten Schutz der Eigentumsgarantie dadurch, dass das Bundesgericht die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der gesetzlichen Grundlage nicht nur auf Willkür, sondern *frei* überprüfe, wodurch die Eigentumsgarantie ihre eigentliche erhöhte Bedeutung erhielte.

Der *Nutzungsordnung* mit ihren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als bestes Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Landesplanung ist der *vierte Teil* gewidmet. Im Zentrum stehen die Normen des Baupolizeirechts, wobei für die Landesplanung das Hauptgewicht auf den Bestimmungen liegt, die von Einfluss auf die spätere Nutzung der Bauten sind. Hier betont Schaumann nachdrücklich das öffentliche Interesse an der Ausscheidung von Zonen, die von der Ueberbauung frei zu halten sind. Er widerlegt auch das üble Schlagwort «Planung um der Planung willen»; er weist nach, dass dieses öffentliche Interesse nur auf dem Wege der Planung befriedigt werden kann. Ferner bejaht Schaumann die Zulässigkeit von *Landwirtschaftszonen* mit nur örtlich begrenzten Zwecken und stellt hinsichtlich der Entschädigungsfrage fest, dass der Schaden nicht in jedem Falle einfach der Differenz zwischen dem Verkehrswert vor, bzw. nach der Einführung der Landwirtschaftszone entspricht, sondern dass er sich ebensosehr auch nach der Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses Verkehrswertes richtet. Eine Nutzungsordnung soll, um mit der freiheitlichen Wirtschaft eines liberal-demokratischen Staates vereinbar zu sein, nicht die Nutzung lenken, sondern regeln, sonst dürfte sie leicht mit der Handels- und Gewerbefreiheit und mit der Niederlassungsfreiheit in Konflikt kommen.

Schliesslich wird auch der neben der üblichen Diskussion über die Entschädigung der Wertverminderung meist übersehene *Mehrwertsausgleich* (Mehrwertsabgabe, Mehrwertsbeiträge, Mehrwertsverrechnung) kurz behandelt. Da die Frage der Entschädigungspflicht des Gemeinwesens ja wegen der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel eine der wichtigsten Fragen der Landesplanung ist, verdient jeder Hinweis auf Möglichkeiten verbesserter Erfassung der durch die Nutzungsordnungen, also dank der Landesplanung, entstandenen Mehrwerte besondere Beachtung. Die durch Schaumann zitierten Möglichkeiten mögen weitere Untersuchungen in dieser Richtung anregen.

Abschliessend behandelt Schaumann im *fünften Teil* die *schweizerischen Probleme der Regional- und Nationalplanung*. Als Grundsatz fordert er, dass Landesplanung immer National- *und* Regional- *und* Ortsplanung sein müsse und zwar in der Durchführung wie in der Schaffung der Voraussetzung und vor allem in ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Hiefür soll nicht eine Ausdehnung der Bundeskompetenzen, sondern eine interkantonale Verständigung mittels eines Konkordates angestrebt werden.

Dieses Buch bildet einen erfreulichen Beitrag zum noch spärlichen Schrifttum über Rechtsfragen der Landesplanung; erfreulich darum, weil es sich mit der heutigen Rechtslage auseinandersetzt und von ihr ausgehend eine Lösung im Sinne einer Evolution anstrebt. Nur so kann das anlässlich des Schweizerischen Juristentages in Engelberg im September 1947 zum Ausdruck gebrachte Misstrauen eines grossen Teils der schweizerischen Juristen gegenüber der Landesplanung beseitigt, in eine positive Einstellung gewandelt und eine Zusammenarbeit der schweizerischen Juristen mit den schweizerischen Landesplanern erreicht werden. *Dr. H. Meyer-Fröhlich.*

Mitteilungen

Institut für Raumforschung in Bonn

Seit 1949 besteht in Bonn das «Institut für Raumforschung» mit seiner Geschäftsstelle in Bad Godesberg. Es ist eine unabhängig neben der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover bestehende Neugründung unter der Präsidentschaft von Vizekanzler F. Blücher, die im April 1950 das erste Heft der «Zeitschrift für Raumforschung» herausgab. Damit bestehen in der West-